

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „HEIMATVEREIN HATTINGEN/RUHR e.V.“ mit Sitz in 45525 Hattingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der „HEIMATVEREIN HATTINGEN/RUHR e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege von Tradition und Kultur der Stadt Hattingen sowie des Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch den Unterhalt des Heimathauses „Bügeleisenhaus“ Haldenplatz 1, 45525 Hattingen und die Führung des „Kulturgeschichtlichen Museums“ in diesem Hause, die Förderung heimatkundlicher und heimatgeschichtlicher Forschung, sowie die Herausgabe heimatkundlicher und heimatgeschichtlicher Schriften. Darüber hinaus sind alle Aktivitäten zulässig, die den Zwecken des Vereins im Sinne dieser Satzung dienen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2: Ehrenamtliche Tätigkeit und Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheiden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.

§ 4: Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5: Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Der Vorstand bedarf zur Verfügung über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Leitung, Vermietung und Verpachtung der Liegenschaften des Vereins obliegen dem Vorstand.

§ 6: Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist jeweils bis zum 1. Juli eines laufenden Geschäftsjahres von dem/r Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen und Auflösung sind davon ausgeschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestimmung des Abstimmungsverfahrens für durchzuführende Wahlen und Beschlüsse,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sollen in der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 7: Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist jedoch in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an die Stadt Hattingen, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinszwecke verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25. Juni 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen/Vereinsregister 30280 ist am 08.01.2014 erfolgt. Mit dem Tag der Eintragung ist die bisherige Satzung ungültig und die vorstehende in Kraft getreten.